

geltenden Ansicht der Verwaltung gebühren, wie insbesondere die Aufstellung des Budgets; diese formellen Bedenken genügten schon allein, um von einer solchen Aufgabenverteilung abzusehen. Hierzu kommen die mindestens ebenso schwerwiegenden Bedenken gegen die geringe Sachkenntnis der Abgeordneten und die Möglichkeit der Beeinflussung ihrer Arbeit durch Privatinteressen, die bei einer bloßen Kontrolle durch die Volksvertretung zwar auch mitsprechen können, aber doch besser zu umgehen sind als bei der Aufstellung des Budgets durch das Parlament.

Wenn nun eine Vorschrift bezüglich der Aufstellung eines Haushaltplanes überhaupt nicht besteht, sondern der voraussichtliche Staatsbedarf und die Mittel zu seiner Deckung nur auf Grund einer Gewohnheit oder in Erkenntnis der Notwendigkeit im Parlamente einander gegenübergestellt werden, ohne daß alle Sicherheiten für die regelmäßige Wiederkehr und die sachgemäße Handhabung dieses Vorganges gegeben sind, so kann in Anbetracht der oben erwähnten Schwierigkeiten formeller und sachlicher Art nach Ansicht des Verfassers von einer haushaltmäßigen Finanzwirtschaft nicht die Rede sein.

Diese Einstellung ist der vorliegenden Studie zugrunde gelegt. Wenn in der Darstellung behauptet wird, daß vor der Reform von 1921 die Vereinigten Staaten keinen Haushaltplan besaßen, so ist diese Behauptung in eingehender Weise quellenmäßig begründet worden. Demgegenüber wird das Vorhandensein von gewissen Entwicklungsmöglichkeiten zugegeben, und es ist denkbar, daß im Verlaufe des Werdeganges der Ausgabenvoranschläge und ihrer Umwandlung in die gesetzlichen Geldbewilligungen Gelegenheit bestand und ausgenützt wurde, den Staatsbedarf und seine Deckungsmittel miteinander zu vergleichen. Eine solche Gegenüberstellung wäre beispielsweise in den finanziellen Komitees des Repräsentantenhauses oder des Senates möglich gewesen und hätte auch der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Exekutive und Legislative entsprochen, welche letztere in den Vereinigten Staaten infolge des dort herrschenden Prinzips der Gewaltenteilung auch für die Finanzgesetzgebung das unumschränkte alleinige Initiativrecht hat. Für die Tatsache der Gegenüberstellung spricht die einfache Überlegung, daß ein Land von der Größe der Vereinigten Staaten die Ordnung seiner Finanzwirtschaft, besonders während eines Weltkrieges, nicht nur seinen günstigen Lebensbedingungen oder dem Zufalle überlassen kann. Die Tatsache einer Gegenüberstellung in den letzten Jahrzehnten